

# Statuten



**Volleyballclub Küssnacht**

gegründet am 23. Oktober 1972

## 1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1:** Unter dem Namen "Volleyballclub Küssnacht", nachfolgend VBC genannt, besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein mit Sitz in Küssnacht am Rigi.
- Art. 2:** Der VBC bezweckt die Pflege und die Verbreitung des Volleyballspiels und begünstigt die Kameradschaft.
- Art. 3:** Der VBC ist dem Schweizerischen Volleyballverband (Swiss Volley) und dem Regionalverband «SwissVolley Region Innerschweiz» (SVRI) angeschlossen.

## 2. Organisation

- Art. 4:** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.
- Art. 5:** Die Organe des VBC sind:
- a) die Generalversammlung (GV)
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 6:** Die GV ist das oberste Organ des VBC. Sie wird vom Vorstand oder durch 1/6 der Mitglieder einberufen und durch den Präsidenten geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll. Die ordentliche GV findet in der Regel im Juni statt. Die ordentliche GV erledigt:
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets. Die Buchführung und Budgetierung erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.
  - Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Erteilen der Entlastung (Dechargé) gegenüber dem Vorstand und den Revisoren
  - Wahlen/Abwahlen: Vorstand, Revisoren, Delegierte
  - Änderungen der Statuten
  - Anträge der Mitglieder.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen offen. Sie können indessen auf Antrag auch geheim erfolgen.

Anträge der Mitglieder zu Händen der GV sind bis spätestens zwei Wochen vor der GV an den Vorstand zu richten. Anträge der Mitglieder auf Statutenänderungen sind dem Vorstand ausformuliert und schriftlich einzureichen.

Die GV muss mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

- Art. 7:** Der Vorstand besorgt die Geschäfte des VBC und vertritt diesen nach aussen. Die Geschäftsbesorgung umfasst alle Gegenstände, die nicht zwingend von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten in die Zuständigkeit der GV fallen.

Der Präsident lädt in der Regel mindestens 7 Tage vorher zu den Vorstandssitzungen, welche er auch zu leiten hat, ein. Die Geschäfte sind zu traktandieren. Der Aktuar führt ein Protokoll über die Verhandlungen sowie eine Pendenzenliste. Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand muss mindestens aus Präsident, Kassier und Aktuar bestehen. In der Regel werden Personen in ihre Funktionen gewählt. Ausnahmsweise kann sich der Vorstand selbst konstituieren.

**Art. 8:** Die GV wählt 2 Revisoren für 2 Jahre. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit die Geschäftsführung zu prüfen. Fällt ein Revisor aus, so kann der Vorstand einen Ersatz bestellen.

**Art. 9:** Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen.

Einzige ständige Kommission ist die Technische Kommission (genannt TK), welcher der TK-Chef vorsteht und welcher im Übrigen die Verantwortlichen für die Teams und den Nachwuchs angehören. Die TK ist verantwortlich für die Saisonplanung und das Material.

### 3. Mitgliedschaft

**Art. 10:** Eintritte werden durch den Vorstand beschlossen. Die entsprechenden Gesuche haben schriftlich zu erfolgen.

Austritte müssen dem Vorstand auf das Datum der ordentlichen GV hin schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes unter Angabe von Gründen beschliessen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Wird ein Ausschluss beschlossen, kann das Mitglied innert 10 Tagen seit schriftlicher Mitteilung verlangen, dass der Vorstand eine ausserordentliche GV einberuft, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nach erster Aufforderung nicht bezahlt, so wird es gemahnt. Bezahlt das Mitglied auch nach der ersten Mahnung nicht, kann es durch den Vorstand ohne weiteres Verfahren ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss wirkt sofort. Das Mitglied wird dadurch von seinen finanziellen Verbindlichkeiten nicht befreit.

**Art. 11:** Es bestehen folgende Kategorien von Mitgliedern:

**Aktivmitglieder Erwachsene:** Volljährige Personen beiderlei Geschlechts, die den Sport im Trainingsbetrieb aktiv ausüben und in der Regel an einer Meisterschaft teilnehmen. Personen, die nur die wöchentlichen Trainings besuchen, sind ebenfalls Aktivmitglieder.

**Aktivmitglieder Nachwuchs:** Minderjährige Personen beiderlei Geschlechts, die den Sport im Trainingsbetrieb aktiv ausüben und in der Regel an einer Meisterschaft teilnehmen. Personen, die nur die wöchentlichen Trainings besuchen, sind ebenfalls Aktivmitglieder.

**Passivmitglieder:** Personen beiderlei Geschlechts, die den Verein in irgendeiner Weise fördern. Gibt ein Mitglied seinen Aktivmitgliedschaftsstatus auf, ohne aus dem Verein auszutreten, so wird es zum Passivmitglied; ausser, es sei Ehrenmitglied.

**Ehrenmitglieder:** Personen beiderlei Geschlechts, die sich um den VBC Küssnacht verdient gemacht haben. Sie werden durch die GV auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds gewählt.

### 4. Sponsoren

**Art. 12:** In Rücksprache mit dem Vorstand ist die Mannschaft befugt, Vereinbarungen mit Dritten über Sponsoring abzuschliessen. Unter Sponsoring fällt dabei jede Leistung eines Dritten, welche mit irgendeiner Gegenleistung seitens des Vereins oder seiner

Mitglieder im Zusammenhang steht, wie Bandenwerbung und Werbung auf Trikots. Persönliches Sponsoring bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## 5. Pflichten und Rechte der Mitglieder

**Art. 13:** Die Mitglieder haben alljährlich bis Ende September des laufenden Jahres ihren Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Die Lizenzgebühr ist im Beitrag für die minderjährigen Mitglieder inbegriffen. Im Mitgliederbeitrag für die volljährigen Aktivmitglieder ist die Lizenzgebühr nicht inbegriffen.

Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder, welche im Verein eine Funktion übernehmen und die Mitglieder des Vorstandes bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Personen, welche dem Verein im Laufe des Jahres neu beitreten oder in eine andere Mitgliederkategorie übertreten, haben den ganzen Mitgliederbeitrag zu entrichten, wenn sie vor dem 30. November aufgenommen werden, und einen halben Beitrag, wenn sie nach dem 30. November aufgenommen werden.

Ein austretendes Mitglied verliert jeden Anspruch gegenüber dem Verein. Erfolgt der Austritt im Laufe des Vereinsjahres, ist trotzdem der ganze Mitgliederbeitrag zu leisten.

**Art. 14:** Die Aktivmitglieder können verpflichtet werden, an maximal drei Tagen pro Vereinsjahr unentgeltliche Fronarbeit an einem Anlass oder bei Sponsorensuche zu leisten.

Jedes Aktivmitglied, das älter als 16 Jahre ist, kann als Schreiber/in eingesetzt werden und hat dazu auch einen Kurs zu absolvieren.

**Art. 15:** Alle Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder ab dem 18. Altersjahr haben das Stimm- und Wahlrecht. Alle Mitglieder können indessen an der GV teilnehmen und auch Anträge stellen, solange diese form- und fristgerecht erfolgen.

**Art. 16:** Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

**Art. 17:** Eine kollektive Unfallversicherung für Mitglieder des VBC besteht nicht. Jedes Mitglied ist selber für eine solche besorgt.

## 6. Finanzen

**Art. 18:** Die Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Erträge aus Tätigkeiten
- Leistungen aus Sponsoring
- Zuwendungen Dritter

**Art. 19:** Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die kraft Beschluss der GV oder Beschluss des Vorstandes oder aufgrund der Statuten zu tätigen sind, sowie die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.

**Art. 20:** Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Diese Bestimmung geht allfällig widersprechenden Bestimmungen vor.

## 7. Ethik-Statut

**Art. 21:** Der VBC setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mit-

glieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VBC anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

- Art. 22:** Swiss Volley, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der VBC sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VBC angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- Art. 23:** Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## 8. Auflösung

- Art. 24:** Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung des Vereins können an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit 2/3-Mehr der Anwesenden beschlossen werden.
- Art. 25:** Wird die Auflösung beschlossen, so wird das Vereinsvermögen einem Volleyball-sport fördernden Zweck zugeführt.

## 9. Schlussbestimmungen

- Art. 26:** Für Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Verein ist Schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Küsnacht.
- Art. 27:** Bei Statutenrevisionen ist eine Niederschrift der vollständigen neuen Statuten zu erstellen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der beschlussfassenden GV zu unterzeichnen.
- Teilrevisionen treten jeweils sofort nach dem GV-Beschluss in Kraft.
- Art 25:** Diese Statuten sind an der GV genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 23.10.1972 sowie
- 07.11.1975
  - 23.05.1980
  - 25.05.1984
  - 24.05.1991
  - 19.05.1998
  - 27.05.2011
  - 10.06.2016

Küsnacht, den 16. Juni 2023

Christine Schmidig-Ott  
Vorsitzende der Generalversammlung

Alexandra Lütenegger  
Die Protokollführerin